

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 176.

Sonntag den 24. Juni.

1860.

## Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Kreis-Direction findet sich im Hinblick auf die herannahende Ernte veranlaßt, hiedurch wiederholt darauf hinzuweisen, daß alles **Aehrenlesen** und **Kartoffelstoppeln** ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Grundstücksbesitzers durchaus unzulässig ist und daß gegen diejenigen, welche gleichwohl beim unerlaubten Aehrenlesen und Kartoffelstoppeln betroffen werden, mit gebührender Strenge verfahren werden wird.

Königliche Kreis-Direction.  
v. Burgsdorff.

Leipzig, den 18. Juni 1860.

## Bekanntmachung.

In der mit A. I. bezeichneten Liste der Stimmberechtigten für die Landtagswahl vom Jahre 1860 ist Folgendes zu berichtigen:

Nr. 537. Herr Carl Ferdinand Zieger ist als „Goldarbeiter“ aufzuführen.

Nr. 922. Herr Stadtrath Florentin Wehner, statt Wehner.

Leipzig den 22. Juni 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Bollsaß.

Schleifner.

## Dienstag den 26. Juni d. J. Abends 7 Uhr

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt:

a) die dem neu anzustellenden Dirigenten der Anstalt auszuwerfende Besoldung betreffend;

b) das Budget der Anstalt per 1860 betreffend.

2) Gutachten des Ausschusses zum Marktwesen über

a) den Ankauf von 80 Messbuden und 5 Budenwagen von den Hoffmannschen Erben;

b) eine von Herrn Stadtverordneten Häckel zu der Seinigen gemachte Eingabe, die Erhebung des Ständegeldes betreffend.

3) Gutachten des Finanzausschusses über den Haushaltplan per 1860.

## Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 23. Juni 1860.

Zum vierten und fünften, dem letzten diesjährigen Exercieren rücken

das III. und IV. Bataillon Mittwoch den 27. Juni,

I. II. Freitag 29.

III. IV. Montag 2. Juli d. J.

aus. Die Mannschaften haben sich hierzu an den gedachten Tagen Nachmittags Punct 5 Uhr ohne vorhergegangenes Dienst- Signal in vorschrittmäßiger Dienstkleidung und weißen Beinkleidern bei schönem Wetter auf ihren Sammelplätzen einzufinden. Im Fall das Exercieren an einem dieser Tage unterbleiben müßte, wird durch die Tamboure und Signalisten das Signal „Los“ gegeben werden.

Der Commandant der Communalgarde.

H. W. Reumeister.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 19. Juni 1860.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Die Pensionirung des Markstallers Kößling, so wie die Verwandlung der dem Assistenten Müller gewährten Naturallieferung in ein Geldäquivalent von 100 Thlr. jährlich.

Der Rath macht darüber folgende Mittheilung:  
Der hochbejahrte Markstaller Johann Gottfried Kößling, welcher seit dem Jahre 1814 diese Function verwaltet, nachdem er zuvor 4 Jahre lang auf dem Klostersgute Connewis Hofmeister gewesen war und sich hier namentlich während der Leipziger Schlacht durch unerschrockenes und aufopferndes Einschreiten zum Schutze des Gutes ausgezeichnet hatte, ist in Folge seines Alters und der dadurch herbeigeführten Schwäche und Kränklichkeit seit einiger Zeit völlig unfähig, den Anforderungen

seines Amtes zu genügen. Da eine zeither stattgehabte Stellvertretung desselben aber auf die Dauer ohne wesentliche Störung der Geschäfte nicht fortgesetzt werden kann, so haben wir beschlossen, Kößling gegen Gewährung einer angemessenen Unterstützung von Johannis d. J. an in Ruhestand zu versetzen. Derselbe gehört zwar nicht zu denjenigen Beamten, auf welche das Pensionsregulativ Anwendung leidet, doch dürfte die Billigkeit und die Rücksicht auf seine langjährigen und treuen Dienstleistungen es nicht nur rechtfertigen, sondern fast zur Pflicht machen, demselben wenigstens eine kleine Unterstützung als Anerkennung zu gewähren.  
Wir beabsichtigen nun Kößlingen die unentgeltliche Benutzung des früher von Assistent Müller bewohnten und auf 25 Thlr. geschätzten Logis im Markstalle und bis auf Weiteres die Beaufsichtigung des Tuchbodens unter Belassung der diesfalligen bisherigen Emolumente, also 21 Thlr. jährlich aus der Stadtcasse, zu gewähren, die Stelle des Markstallers aber vor der Hand und versuchsweise nicht wieder zu besetzen, die diesfalligen Functionen, mit Ausschluß des Tuchbodens, dem Hofmeister ohne Erhöhung des Wochenlohnes an 4 Thlr. zu übertragen und letz-